

Deutscher Segler-Verband

ORDNUNGSVORSCHRIFTEN SPEZIELLE SEGELDISZIPLINEN

SURFWETTSEGELORDNUNG (SWO)
SURFRANGLISTENORDNUNG (SRO)
SURFLEISTUNGSPASSORDNUNG (SLPO)
SURFMEISTERSCHAFTSORDNUNG (SMO)
SURFBUNDESLIGAORDNUNG (SBO) mit
Durchführungsvorschrift und
SURFBUNDESLIGAGEBÜHRENORDNUNG

ANERKENNUNGSORDNUNG FÜR WIND- UND KITESURFKLASSEN UND KLASSENVEREINIGUNGEN SOWIE EIS-, LAND- UND STRANDSEGLER UND RC-SEGLER (AOWKS)

ORDNUNGSVORSCHRIFT RC-SEGELN (ORCS)

ORDNUNGSVORSCHRIFT EIS-, LAND- UND STRANDSEGELN (OELS)

Durchführungsbestimmungen für die Ausrichtung von (I)DM im Eis-, Land- und Strandsegeln

Gültig ab: 1.4.2014	
- Amtliche Mitteilungen -	
 SCHRIFTENREIHE DES DSV	

Diese Ordnungsvorschriften treten am 01.04.2014 in Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche Form verwendet. Die Angaben beziehen sich jedoch immer auf männliche und weibliche Segler.

Rechtsinhaberschaft und Nutzung von Ordnungsvorschriften

Der Deutsche Segler-Verband e.V. (DSV) ist Inhaber aller Rechte an den von seinen Organen beschlossenen Ordnungsvorschriften, Anhängen und Durchführungsvorschriften einschließlich des Rechts zur Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung, in gedruckter und in digitaler Form, sowie des Rechts, die Ordnungsvorschriften und darin enthaltene Sportregeln zur Ausrichtung oder Durchführung von Sportveranstaltungen zu nutzen.

Die Mitglieder des Deutschen Segler-Verbandes e.V. haben das Recht, die Ordnungsvorschriften des DSV zur nicht-gewerblichen Durchführung von Sportveranstaltungen für ihre Mitglieder oder Mitglieder anderer DSV-Vereine zu nutzen. Dies gilt auch, wenn an der Sportveranstaltung Mitglieder von Clubs anderer Member National Authorities (MNA) der International Sailing Federation (ISAF) teilnehmen.

Der Deutsche Segler-Verband e.V. kann weitere Nutzungen gestatten. (Hinweis: Die Bindung der Mitglieder an die Ordnungsvorschriften des Verbandes ergibt sich aus §2 Absatz (III) Satz 1 Grundgesetz..)

Herausgeber: Deutscher Segler-Verband e. V. Gründgensstraße 18 22309 Hamburg Telefon (040) 6 32 00 90 www.dsv.org

Inhaltsverzeichnis:

SURFWETTSEGELORDNUNG (SWO)		5
1. Geltungsbereich		
2. Definitionen		
3. Ergänzende Vorschriften		
4. Teilnahmevoraussetzungen		
5. Ausschreibung	Seite	6
6. Meldegeld		
7. Wettfahrtleitung		
8. Schiedsgericht9. Berufungen		
10. Protestgebühr		
11. Wertung	Seite	7
12. Preise		
13. Werbung		
14. Abweichungen		
15. Zuständigkeit		
Anlage zur Surfwettsegelordnung – Kitesurfen	Seite	7
SURFRANGLISTENORDNUNG (SRO)	Seite	8
1. Geltungsbereich		
Definitionen und Zielsetzung		
3. Aufgaben und Verantwortung der Klassenvereinigung		
4. Aufgaben und Verantwortung der durchführenden Veeine		
5. Anforderungen an eine Ranglistenregatta	Seite	9
6. Kostenerstattung		
7. Verstöße gegen die Ranglistenordnung		
Anlage 1 zur Surfranglistenordnung - Rechnungssystem	Seite	9
Anlage 2 zur Surfranglistenordnung - Ergebnismeldung	Seite	10
Anlage 3 zur Surfranglistenordnung - Kitesurfen	Seite	11
SURFLEISTUNGSPASSORDNUNG (SLPO)	Seite	11
SURFMEISTERSCHAFTSORDNUNG (SMO)	Seite	12
1. Geltungsbereich		
2. Veranstalter und durchführende Vereine		
3. Name, Veranstaltungsort, Werbung		
4. Arten von DM/IDM		
5. Meisterschaftswürdigkeit		
6. Vergabeverfahren, Höchstteilnehmerzahl		
7. Ausschreibung	Seite	13
 Meldungen Voraussetzung für die Gültigkeit einer Deutschen Meisterschaft 		13
10. Format und Anzahl der Wettfahrten	Seite	14
11. Wertung		-

12. Kontrollvermessung13. Wettfahrtleitung und Schiedsgericht		
14. Preise		
15. Wind- bzw. Kitesurfdisziplinen gemäß 4.5	Seite	15
16. Verbot von Ausnahmen		
17. Meisterschaftsbericht		
Anlage 1 zur Surfmeisterschaftsordnung – Kitesurfen	Seite	15
Anlage 2 zur Surfmeisterschaftsordnung – DJ(JÜ)M	Seite	16
SURFBUNDESLIGAORDNUNG (SBO)	Seite	18
Durchführungsvorschrift zur Surfbundesligaordnung	Seite	19
Durchium ungsvorschrift zur Suribundesngabrunung	Seite	1)
SURFBUNDESLIGAGEBÜHRENORDNUNG	Seite	22
ANERKENNUNGSORDNUNG FÜR WIND- UND KITESURFKLASSEN	Seite	23
UND KLASSENVEREINIGUNGEN SOWIE EIS-, LAND- UND STRAND-	Seite	23
SEGLER UND RC-SEGLER		
ORDNUNGSVORSCHRIFT RC-SEGELN (OMS)	Seite	26
ORDNUNGSVORSCHRIFT EIS-, LAND- UND STRANDSEGELN (OELS)	Seite	28
Durchführungsbestimmungen für die Ausrichtung von (I)DM im	Ca : 4	20
Eis-, Land- und Strandsegeln	Seite	30

Surfwettsegelordnung (SWO)

1. Geltungsbereich

Regatten und Wettfahrten im Bereich des DSV werden nach den WR der ISAF und dieser Surfwettsegelordnung ausgetragen.

Für bestimmte Regatten wird die Surfwettsegelordnung durch die folgenden Vorschriften ergänzt:

- Surfranglistenordnung (SRO)
- Surfmeisterschaftsordnung(SMO)
- Surfbundesligaordnung (SBO)

Diese Ordnung wie auch alle nachfolgenden Ordnungen gelten auch für das Kitesurfen, wobei abweichende Regelungen jeweils als Anlage aufgeführt sind.

2. Definitionen

2.1	Wettfahrt (race)	Einzelwettfahrt
2.2	Regatta	Eine oder mehrere Wettfahrten in einer zeitlich
		zusammenhängenden Veranstaltung für eine oder mehrere
		Windsurfklassen.
2.3	Regattaserie	Mehrere Regatten mit einer gemeinsamen Wertung.
2.4	U Kriterium,	Alterskriterium für Teilnehmer an Regatten. U - für unter- (bzw.
	Ü-Kriterium	Ü - für über) gefolgt von einer Zahl (z.B. U17) gibt an, dass das
		Alter der Windsurfer im gesamten Jahr der Veranstaltung unter
		(bzw. über) der entsprechenden Zahl sein muss.
2.5	Meisterschaften	Alle Regatten, die zum Führen eines Titels "Meister"
		berechtigen, z. B. Welt-, Europa- und Deutsche Meisterschaften.
2.6	Ranglistenregatten	Alle Regatten, die einen Ranglistenfaktor der Klasse gemäß SRO
		bekommen haben, deren Ergebnisse in die Berechnung der
		Rangliste eingehen.
2.7	Verbandsregatten	Alle Regatten, die über den Bereich eines Vereines hinaus
		ausgeschrieben werden und nicht Ranglistenregatten sind.
2.8	Vereinsregatten	Vereinsregatten sind Regatten, die nur für Mitglieder des
		Vereines ausgeschrieben sind.

3. Ergänzende Vorschriften

- 3.1 Die Durchführung von Deutschen Windsurf- und Kitesurfmeisterschaften, sowie Welt- und Europameisterschaften (Richtlinien der ISAF) im Bereich des DSV bedürfen der vorherigen Genehmigung des DSV.
- 3.2 Für Deutsche Meisterschaften gilt ergänzend die SRO und die SMO.
- 3.3 Für Ranglistenregatten gilt ergänzend die SRO.
- 3.4 Alle Regatten können auch nur für bestimmte Gruppen offen sein, wie z. B.
 - Senioren (festgelegtes Ü-Kriterium),
 - Junioren (festgelegtes Ü-Kriterium),
 - Jugendliche (festgelegtes Ü-Kriterium)
 - Jüngste (festgelegtes Ü-Kriterium),
 - Frauen,
 - Männer

oder sich auf ein besonderes Format beschränken, wie z. B.

- Team-Race
- Slalom, Wave-Freestyle, Racing, Speed, Marathon.

4. Teilnahmevoraussetzungen

4.1. Der Windsurfer muss den für das Fahrtgebiet vorgeschriebenen Windsurfschein besitzen. Bei Mitgliedern anderer nationaler Verbände gilt ein entsprechender Befähigungsnachweis ihres Landes. Diese Surfscheinpflicht muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.

- 4.2. Jeder Wind- und Kitesurfer muss eine gültige Haftpflichtversicherung für Regatten haben. Dies und die Mindestdeckungssumme müssen in der Ausschreibung bekannt gegeben werden. Der Nachweis ist auf Verlangen dem durchführenden Verein vorzulegen.
- 4.3. Jeder Wind- und Kitesurfer muss Mitglied eines Vereines seines nationalen Verbandes sein. Bei mehreren angegeben Vereinen gilt nur der erstgeschriebene. Vom Veranstalter kann der Nachweis der Mitgliedschaft verlangt werden.

5. Ausschreibung

- 5.1 Die Ausschreibung muss alle für den Wind- bzw. Kitesurfer relevanten Informationen enthalten, die vor der Anreise zur Vorbereitung auf die Regatta notwendig sind, wie z. B. Ort und Datum der Wettfahrten, erster Start, letzte Startmöglichkeit, maximale Anzahl der Wettfahrten u.ä..
- 5.2 Die Ausschreibung muss alle revierbedingten Besonderheiten und alle von den Wettfahrtregeln oder Klassenregeln abweichenden Regeln aufführen, wie z.B. spezielle Kennzeichnung der Wind- bzw. Kitesurfer für das Revier (z.B. durch Flaggen), spezielle geforderte Sicherheitsausrüstung, Mindestdeckung und Umfang der Versicherung, Surfscheinpflicht, Registrierungspflicht, ...

6. Meldegeld

Die Meldung in Textform verpflichtet zur Zahlung des Meldegeldes. Eine Meldung wird erst durch Zahlung des Meldegeldes gültig. Nur bei Ablehnung der Meldung ist das Meldegeld zurückzuzahlen.

7. Wettfahrtleitung

- 7.1. Die Wettfahrtleitung ist für die Abwicklung einer Regatta verantwortlich.
- 7.2. Der Wettfahrtleiter entscheidet unter anderem,
 - ob die Wettfahrt gesurft wird oder nicht,
 - über die Bahnen und deren Länge,
 - über die Art des Starts, evtl. Wiederholung und die Festlegung der Start- und Ziellinie,
 - über die nach den WR zu setzenden Signale,
 - über die Sicherheitsmaßnahmen,
 - über Verschiebung, Abkürzung oder Abbruch einer Wettfahrt.
- 7.3. Die Wettfahrtleitung überwacht die Einhaltung der Meldeerfordernisse und Klassenregeln. Sie kann einen Vermesser einsetzen. Beanstandungen sind auf dem Protestweg zu klären.

8. Schiedsgericht

- 8.1 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Personen und behandelt und entscheidet Proteste, Anträge und Mitteilungen. Im Funboardbereich kann u.a. bei Sofortentscheidungen oder Sonderdisziplinen (s. Formate bei 3.4) von der Schiedsrichteranzahl abgewichen werden.
- 8.2 Die Namen und Vereine der Schiedsrichter sind spätestens am ersten Regattatag auf der Tafel für Bekanntmachungen auszuhängen.
- 8.3 Ist ein ernannter Schiedsrichter verhindert und sind andere ernannte Schiedsrichter nicht verfügbar, so hat das Schiedsgericht das Recht, sich durch Zuwahl qualifizierter Personen zu ergänzen.
- 8.4 Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind durch Aushang bekannt zu geben.

9 Berufungen

- 9.1. Berufungen werden durch den Berufungsausschuss des DSV entschieden. Es wird eine Berufungsgebühr erhoben. Sie ist mit der Berufungsschrift an den DSV zu zahlen. Die Berufungsgebühr muss spätestens einen Monat nach Ende der Berufungsfrist beim DSV eingegangen sein.
 - Anmerkung (Stand 01.01.2014): Die Berufungsgebühr beträgt 75,- € bzw. 25,- € bei Jugend-Jüngstenregatten.
- 9.2. Falls vom Berufungsausschuss zur erneuten Verhandlung zurückgewiesene Fälle nicht innerhalb der gesetzten Frist neu verhandelt und mit ihrem Ergebnis dem Berufungsführer und dem Berufungsausschuss mitgeteilt sind, kann der Schlichtungsausschuss des DSV auf Antrag entsprechende Maßnahmen ergreifen.
- 9.3. Die aus einer Entscheidung des Berufungsausschusses entstehenden Folgen trägt der Veranstalter.

10. Protestgebühr

Im Bereich des DSV dürfen Protestgebühren nicht erhoben werden.

11. Wertung

- 11.1 Im Funboardbereich kann nach dem Punktsystem der International Funboard Class Association und beim Kitesurfen nach eigenem Punktsystem gewertet werden.
- 11.2 Werden für verschiedene Gruppen gemäß SWO 3.4 gemeinsame Regatten mit einer Gesamtwertung durchgeführt, sind die Gruppenwertungen stets ein Auszug aus dieser Gesamtwertung.

12. Preise

Für Wanderpreise wird eine Stiftungsurkunde empfohlen.

13. Werbung

- 13.1 Werbung richtet sich nach dem Advertising Code (Regulation 20) der ISAF.
- 13.2 Werbung in direkter oder indirekter Form für Alkohol und Tabakprodukte an Board und Kleidung ist Jugend- und Jüngstensurfern untersagt.

14. Abweichungen

Wettbewerbsformen, die von den Ordnungsvorschriften Spezielle Segeldisziplinen abweichen, können auf Antrag zeitlich begrenzt vom Arbeitskreis VII genehmigt werden.

15. Zuständigkeit

Federführend in allen das Wettsegeln im Bereich der "Speziellen Segeldisziplinen" betreffenden Fragen ist der Arbeitskreis VII des DSV.

Anlage zur Surfwettsegelordnung - Kitesurfen -

Im nachfolgenden Text sind alle von der SWO abweichenden Regelungen für das Kitesurfen aufgelistet.

Ergänzung zu 3.4 (Ergänzende Vorschriften):

Im Kitesurfen können auch weitere Disziplinen wie z.B. Hangtime, Kitecross... organisiert werden.

Ergänzung zu 4.1(Teilnahmevoraussetzungen):

Kitesurfer haben vor der ersten Wettbewerbsteilnahme den Nachweis an der Teilnahme einer Sicherheitseinweisung zu erbringen.

Ergänzung zu 5.2 (Ausschreibung):

Bei Ausschreibungen zum Kitesurfen sind anstelle der Surfscheinpflicht Angaben zur notwendigen Sicherheitseinweisung zu machen.

Ergänzungen zu 7. (Wettfahrtleitung):

- 7.1 Die Wettfahrtleitung ist für die Abwicklung eines Kitesurfevents verantwortlich.
- 7.2 Wettfahrtleiter bei Kitesurfwettbewerben werden vom ausrichtenden DSV-Verein in Abstimmung mit dem Veranstalter der Veranstaltungserie bestimmt.

Änderung zu 8. (Schiedsgericht):

Für das Schiedsgericht gelten die aktuellen Regelungen der von der ISAF anerkannten internationalen Klasse.

Änderungen zu 11. (Wertung):

Im Kitesurfen kann ein abweichendes Punktsystem verwendet werden.

11.2 und 11.3 gelten nicht für das Kitesurfen.

Änderungen zu 13. (Werbung):

13.1 gilt nicht für das Kitesurfen.

Surfranglistenordnung (SRO)

1. Geltungsbereich

Die Ranglistenordnung findet Anwendung bei Regatten oder Regattaserien für die von der jeweiligen Klassenvereinigung ein Ranglistenfaktor gemäß dieser Vorschrift vergeben wurde.

Abweichende Regelungen für das Kitesurfen sind in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

2. Definitionen und Zielsetzung

2.1 Rangliste

Die Rangliste spiegelt den Leistungsstand innerhalb einer Wind- bzw. Kitesurfklasse oder –disziplin wieder. Für ihre Berechnung ist die Anlage 1 der Surfranglistenordnung anzuwenden.

Berechnungszeitraum für Ranglisten ist grundsätzlich 1 Jahr. Regatten, die zum Stichtag begonnen haben, sind in die Wertung einzubeziehen.

2.2 Jahresrangliste

Die Jahresrangliste ist die Rangliste mit dem Stichtag 30. November. Sie ist Grundlage für die Festlegung der Meisterschaftswürdigkeit einer Klasse.

2.3 Aktuelle Rangliste

Die Aktuelle Rangliste zu einer Regatta mit Meldebeschränkung ist die Rangliste mit einem Stichtag 14 Tage vor Meldeschluss dieser Regatta. Sie dient als eine Qualifikationsgrundlage für die Teilnahme an Meisterschaften und anderen Regatten mit Meldebeschränkung.

Sie kann nach Abstimmung mit dem Ausschuss für Wind- und Kitesurfen des DSV im Funboardbereich um das gesamte Vorjahr erweitert werden.

2.4 Wettfahrtzeit pro Tag

Als Wettfahrtzeit pro Tag gilt die Summe der Wettfahrtzeiten vom Vorbereitungssignal bis zum Zieldurchgang des jeweils ersten Wind- bzw. Kitesurfers beziehungsweise bis zum Abbruch der Wettfahrt.

2.5 Sollzeit

Sollzeit ist die zum Startzeitpunkt geplante Wettfahrtdauer.

3 Aufgaben und Verantwortung der Klassenvereinigung

- 3.1 Die Klassenvereinigung legt die Ranglistenregatten ihrer Klasse und die zugehörigen Ranglistenfaktoren unter Einhaltung dieser Ordnung fest.
- 3.2 Die Ranglistenfaktoren liegen zwischen 1,0 und 1,6. Die Deutschen Meisterschaften erhalten einen Faktor von mindestens 1,4. Mindestens die Hälfte der Ranglistenregatten erhalten einen Faktor von nicht größer als 1,2.
- 3.3 Die Klassenvereinigung meldet der DSV-Geschäftsstelle die Ranglistenregatten ihrer Klasse mit den entsprechenden Ranglistenfaktoren und den Revieren bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres. Nicht gemeldete Ranglistenregatten werden nicht als solche gewertet.
- 3.4 Die Klassenvereinigung führt die Rangliste, bzw. sofern erforderlich die Ranglisten (Jugendrangliste, Juniorenrangliste, Frauenrangliste, Männerrangliste etc.)
- 3.5 Bei Klassen, die Deutsche Meisterschaften surfen, muss die Klassenvereinigung die Aktuelle Rangliste der DSV-Geschäftsstelle und dem durchführenden Verein bis zum Meldeschluss vorlegen.
- 3.6 Die Klassenvereinigung muss die gültige Jahresrangliste bis spätestens zum 31. Januar des folgenden Jahres der DSV-Geschäftsstelle vorlegen.
- 3.7 Die Klassenvereinigung stellt den durchführenden Vereinen die geltenden Klassenvorschriften zur Verfügung.
- 3.8 Die Klassenvereinigung stimmt mit den durchführenden Vereinen bis spätestens 2 Monate vor der Regatta ab, wie viele Wettfahrten zu planen, wie die Wertung in Abhängigkeit von der Anzahl der gesegelten Wettfahrten vorzunehmen ist, welche Sollzeiten und Zeitlimits für die Wettfahrten gelten sollen und welche anderen Bedingungen (spezielle Disziplinen, Kursschema etc.) für die Regatta gelten sollen.

4 Aufgaben und Verantwortung der durchführenden Vereine

- 4.1 Die durchführenden Vereine erstellen Ausschreibung und Segelanweisung und führen die Regatta in Übereinstimmung mit den Ordnungsvorschriften durch.
- 4.2 Die durchführenden Vereine melden die Ergebnisse und die Bedingungen während der Regatta spätestens bis eine Woche nach Ende der letzten Wettfahrt an die Klassenvereinigung. Die Ergebnisse müssen den in der Anlage 2 zur Surfranglistenordnung genannten Anforderungen entsprechen.

5. Anforderungen an eine Ranglistenregatta

5.1 **Grundvoraussetzungen**

Für die Gültigkeit einer Ranglistenregatta müssen die folgenden Anforderungen während der gesamten Regatta erfüllt sein. Sind diese nicht erfüllt, erhält die Regatta den Status einer verbandsoffenen Regatta und geht nicht in die Wertung der Rangliste ein.

- 5.1.1 Eine Ranglistenregatta ist für mindestens 2 Tage und 5 Wettfahrten auszuschreiben. Zwei-Tages-Regatten dürfen für nicht mehr als acht Wettfahrten ausgeschrieben werden. Über die Wertigkeit der Disziplinen entscheidet der Arbeitskreis VII des DSV.
- 5.1.2 Die Regatta darf vor dem letzten ausgeschriebenen Wettfahrttag nur beendet werden, wenn alle vorgesehenen Wettfahrten gesurft wurden.
- 5.1.3 In mindestens einer Wettfahrt müssen mindestens 10 Wind- oder Kitesurfer gemeinsam gestartet sein, im Jugend-, Jüngsten- und Frauenbereich jeweils mindestens 5.

5.2 Teilnahmevoraussetzung

Jeder Wind- bzw. Kitesurfer muss Mitglied eines Vereines seines nationalen Verbandes sein.

5.3 Wettfahrtvoraussetzungen

- 5.3.1 Klassenregeln können sowohl Mindest-, wie Höchstgeschwindigkeiten für den Wind vorgeben. Gibt es keine solche Vorgabe, müssen beim Start einer Wettfahrt mindestens 4 Knoten Windgeschwindigkeit herrschen.
- 5.3.2 Die Wettfahrtzeit pro Tag soll 6 Stunden nicht überschreiten.
- 5.3.3 Die Segelanweisungen müssen eine Sollzeit, ein Zeitlimit für den ersten Windsurfer und ein Zeitlimit für alle anderen festlegen. Die Klassen können hierzu Vorgaben machen. Üblicher Standard für die Sollzeit sind 30 bis 45 Minuten, für das Zeitlimit für den ersten Windsurfer 60 Minuten, für alle anderen Windsurfer 30 Minuten nach Zieldurchgang des ersten Windsurfers.
- 5.3.4 Werden in einer Wettfahrt die Mindestkriterien nicht erfüllt, so ist dies auf dem Protestwege dem Schiedsgericht der Veranstaltung vorzutragen, das daraufhin eine angemessene Entscheidung treffen muss.

5.4 Voraussetzungen für Wettfahrtoffizielle

Der Wettfahrtleiter und der Schiedsgerichtsobmann müssen die vom DSV vorgesehene gültige Lizenz haben.

6. Kostenerstattung

Die Klassenvereinigungen sind berechtigt, von in der Rangliste geführten Nichtmitgliedern für das Führen und Berechnen der Rangliste einen Kostendeckungsbeitrag zu erheben.

7. Verstöße gegen die Surfranglistenordnung

Stellt der Arbeitskreis VII Verstöße gegen die Surfranglistenordnung fest, kann er die ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen einleiten.

Anlage 1 zur Surfranglistenordnung - Rechnungssystem

1. Definition der in der Formel verwendeten Abkürzungen

- f: Durch die Klassenvereinigung festzulegender Ranglistenfaktor $1,0 \le f \le 1,6$. Mindestens die Hälfte aller vergebenen Ranglistenfaktoren muss kleiner oder gleich 1,2 sein.
- s: Zahl der Wind- oder Kitesurfer, die in der Regatta mindestens einmal nach absurfen der Bahn durchs Ziel gegangen sind.
- x: Gesamtplatz des entsprechenden Wind- oder Kitesurfers in einer Regatta (Die Klassenvereinigung legt einheitlich für ihre Klasse fest, ob für s und x bei Ranglistenregatten mit mehr als 25% ausländischer Beteiligung alle Wind- oder Kitesurfer oder nur die deutschen Wind- oder Kitesurfer zählen)
- m: Multiplikator; Zahl der Ranglistenwertungen aus einer Regatta
- RA: Punkte aus Regatta A für die Rangliste (kann bis zu m-mal eingehen)
- R: Ranglistenpunktzahl = arithmetisches Mittel aus den 11 besten Wertungen RA des Berechnungszeitraums

2. Berechnungsformel für RA aus einer Ranglistenregatta:

 $RA = f \cdot 100 \cdot ((s+1-x):s)$

3. Bestimmung des Multiplikators m

In Abhängigkeit von der Zahl der gesurften (unabhängig vom Streichresultat) Wettfahrten ergibt sich folgender Multiplikator m:

m	Wettfahrten
m = 1	1
m = 2	2
m = 3	3
m = 4	4
m = 5	5 und mehr Wettfahrten

Besteht eine Regatta aus Qualifikations- und Finalwettfahrten, so richtet sich der Multiplikator an der Zahl der von den nicht in den Endlauf gekommenen Windsurfern gesurften Wettfahrten aus. Als Gesamtergebnis gilt aber das Endergebnis.

4. Mittelwertbildung

Jede Ranglistenregatta kann entsprechend der gesurften Wettfahrten und dem sich daraus ergebenden Multiplikator m mal in die Wertung genommen werden.

5. Abweichungen

In den Jüngstenmeisterschaftsklassen kann der Ranglistenfaktor f auch von der Zahl der gestarteten Windsurfer abhängig definiert werden. Der Berechnungsmodus für den teilnehmerabhängigen Ranglistenfaktor ist mit der Meldung der Ranglistenregatten an den DSV bekannt zu geben. Alle übrigen Bestimmungen der Surfranglistenordnung (SRO) einschließlich der Anlage zur Surfranglistenordnung (Rechnungssystem) sind einzuhalten.

Anlage 2 zur Surfranglistenordnung - Ergebnismeldung

1. Die Ergebnisse von Ranglistenregatten müssen mindestens folgende Angaben erhalten:

- Name der Regatta (Falls von der Klassenvereinigung eine Nummer zugewiesen ist, genügt diese.)
- Datum
- veranstaltender Verein mit DSV-Nummer
- Wettfahrtleiter Name, Vorname
- Stellvertretender Wettfahrtleiter Name, Vorname, Lizenznummer
- Schiedsgerichtsobmann Name, Vorname, Lizenznummer
- Schiedsrichter Namen, Vornamen, Lizenznummern

Von allen Teilnehmern

- Segelnummer
- Name, Vorname
- Vereinszugehörigkeit
- Platzierung in den einzelnen Wettfahrten
- Gesamtplatzierung
- Gesamtpunktzahl

2. Die Ranglisten einer Klasse müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Berechnungszeitraum
- Namen (evtl. Nummern) und Daten der im Berechnungszeitraum aufgenommenen Regatten

Von allen Ranglistensurfern

- Name, Vorname
- Vereinszugehörigkeit
- Auflistung der gewerteten Regatten mit Bezeichnung der Regatta (Nummer oder Name)
- Multiplikator m der Regatta
- Ranglistenpunkte RA aus der jeweiligen Regatta
- Ranglistenpunkte R und Platzierung in der Rangliste

Anlage 3 zur Surfranglistenordnung - Kitesurfen

Änderung zu 2.1. (Definitionen und Zielsetzung / Rangliste):

Beim Kitesurfen können bezüglich einer Jahreswertung/Rangliste auch die Bestimmungen der internationalen Klassenvereinigung gelten.

Änderung zu 2.3 (Aktuelle Rangliste):

Die Aktuelle Rangliste im Kitesurfen kann nach Abstimmung mit dem Ausschuss für Wind- und Kitesurfen des DSV um das gesamte Vorjahr erweitert werden.

Streichung von 2.4 (Wettfahrtzeit pro Tag) und 2.5 (Sollzeit) beim Kitesurfen.

Änderung zu 5.1.1 (Grundvoraussetzungen):

Anstelle von Wettfahrten können beim Kitesurfen alternativ auch Disziplinen ausgeschrieben werden.

Streichung von 5.3.3 (Zeitlimit für Wettfahrten)

Ergänzung bei Anlage zur Surfranglistenordnung 5. (Abweichungen):

Im Kitesurfbereich können andere Berechnungssysteme erfolgen. Diese sind dem Ausschuss für Wind- und Kitesurfen des DSV vorab zur Genehmigung vorzulegen.

Surf-Leistungspassordnung (SLPO)

1. Leistungspässe

Der DSV vergibt Leistungspässe an die Klassenvereinigungen (außer Jüngstenklassen).

2. Leistungspass-Klassen

Alle Klassen, die die Voraussetzungen einer Deutschen Meisterschaft erfüllen, erhalten den Status einer Leistungspass-Klasse.

Für Kitesurfer gibt es keine Leistungspässe.

3. Leistungspass-Voraussetzungen

3.1. Den Leistungspass erhalten die ersten zehn Prozent der deutschen Windsurfer der Rangliste einer Leistungspassklasse, die in einer Saison an mindestens elf Ranglistenwettfahrten teilgenommen haben, jedoch höchstens die ersten zehn Windsurfer einer Klasse. Ein Nachrücken einer oder weiterer Mannschaften ist ausgeschlossen.

4. Verfahren

- 4.1. Die Ausstellung der Leistungspässe erfolgt durch die Klassenvereinigungen.
- 4.2. Der Leistungspass wird jeweils für ein Kalenderjahr erteilt.
- 4.3. Die Klassenvereinigungen reichen der DSV-Geschäftsstelle eine Liste der Leistungspassinhaber ein.
- 4.4. Der DSV kann einen zu Unrecht erteilten Leistungspass aufheben und einziehen.

Surfmeisterschaftsordnung (SMO)

1. Geltungsbereich

Die Surfmeisterschaftsordnung gilt für Deutsche Wind- und Kitesurf-Meisterschaften (DM) und Internationale Deutsche Wind- und Kitesurf-Meisterschaften (IDM).

Abweichende Regelungen für das Kitesurfen sind in der Anlage zu dieser Ordnung aufgeführt.

2. Veranstalter und durchführender Verein

Veranstalter einer DM/ IDM ist der Deutsche Segler-Verband. Er beauftragt einen Verbandsverein mit der Durchführung.

3. Name, Veranstaltungsort, Werbung

- 3.1 Die Bezeichnung DM/ IDM kann vom DSV in einzelnen Klassen durch eine Sponsorbezeichnung ersetzt werden, wobei der Hinweis auf die DM/ IDM als Untertitel erfolgt (z.B. XY-Cup 2001, Deutsche Meisterschaft/ Internationale Deutsche Meisterschaft in der-Klasse
- 3.2 Vereinen, die im Nahbereich kein meisterschaftswürdiges Revier haben, kann auf Antrag vom Präsidium gestattet werden, mit Zustimmung des betreffenden nationalen Verbandes, Deutsche Meisterschaften im benachbarten Ausland durchzuführen.
- 3.3 Auflagen und Pflichten aus Fernseh- und Übertragungsrechteverträgen des DSV sind vom durchführenden Verein einzuhalten.

4. Arten von DM/ IDM

Der DSV veranstaltet jährlich

- 4.1 Meisterschaften,
- 4.2 Juniorenmeisterschaften
- 4.3 Jugendmeisterschaften
- 4.4 Jüngstenmeisterschaften.
- 4.5 weitere Meisterschaften, wie z.B. Mannschaftsmeisterschaften/Surf-Bundesliga (DMM), Meisterschaften in den Einzeldisziplinen wie Slalom, Wave, Freestyle, Racing, Speed, ...

5. Meisterschaftswürdigkeit einer Windsurfer- bzw. Kiteklasse

- 5.1 Eine DM/ IDM kann nur in einer vom DSV anerkannten Klassen ausgesurft werden, für die eine Rangliste gemäß Surfranglistenordnung geführt wird sowie in den aktuellen olympischen Klassen. Werden von einer Klassenvereinigung mehrere Kategorien einer Windsurferklasse vertreten (z.B. unterschiedliche Segelgrößen), so gilt im Sinne dieser Ordnung jede Kategorie als getrennte Klasse.
- 5.1.1 Außer in der aktuellen olympischen Klasse müssen in der jeweiligen Jahresrangliste mindestens 30 Ranglistenteilnehmer mit elf gültigen Ranglistenwertungen geführt werden, bei DM/ IDM der gleichen Klasse in Gruppen je 15 Wind- bzw. Kitesurfer.
- 5.1.2 Werden diese Bedingungen von einer Klasse in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erfüllt, so verliert die Klasse die Meisterschaftswürdigkeit für mindestens zwei weitere Jahre.
- 5.2 Juniorenmeisterschaften werden nur in den vom Ausschuss für Nachwuchsförderung (AfN) festgelegten Klassen gesurft.

6. Vergabeverfahren, Höchstteilnehmerzahl

- 6.1. Verbandsvereine, die zur Durchführung einer DM/ IDM bereit sind, beantragen nach Abstimmung mit der jeweiligen Klassenvereinigung die Übertragung dieser Veranstaltung unter Angabe von Termin, Revier und Meldeschluss beim DSV bis zum 30. September des Jahres, das der Meisterschaft vorausgeht.
- 6.2 Die Genehmigung zur Durchführung der geplanten DM/ IDM erteilt das DSV-Präsidium.
- 6.3. Der Verein kann in Abstimmung mit der Klassenvereinigung eine Höchstteilnehmerzahl festlegen. Diese ist bei der Beantragung der Meisterschaft der DSV-Geschäftsstelle mitzuteilen.

7. Ausschreibung

- 7.1 Der durchführende Verein muss Ausschreibung und Segelanweisung gemäß DSV-Musterausschreibung bzw. Mustersegelanweisung erstellen.
- 7.2 Das Format der DM/ IDM muss in der Ausschreibung beschrieben werden.

- 7.3 Die Ausschreibungen sind mindestens einen Monat vor Meldeschluss zu veröffentlichen. In der Ausschreibung ist Termin und Ort der Kontrollvermessung anzugeben, wobei darauf hinzuweisen ist, dass keine Erstvermessungen im Zeitfenster für die Kontrollvermessungen stattfinden.
- 7.4 Der Meldeschluss liegt mindestens 14 Tage vor Beginn der DM/ IDM (1. Wettfahrt).

8. Meldungen

- 8.1 Meldeberechtigt für DM/ IDM sind:
- 8.1.1 Wind-oder Kitesurfer, die in der Aktuellen Rangliste ihrer Klasse mit mindestens 5 Ranglistenwertungen geführt werden. Übersteigt die Zahl der qualifizierten Meldungen die Höchstteilnehmerzahl, so entscheidet die Reihenfolge in der Aktuellen Rangliste. Ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens 12 Monaten ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und Mitglied in einem DSV-Verbandsverein sind, sind hinsichtlich der Qualifikation und Startberechtigung bei national und international ausgeschriebenen Meisterschaften deutschen Staatsangehörigen gleich gestellt. Im Speedsurfen genügen 4 Ranglistenwertungen.
- 8.1.2 Windsurfer, die Leistungspassinhaber anderer Klassen sind.
- 8.1.3 Wind- oder Kitesurfer, die Deutsche/r oder Internationale/r Deutsche/r Meister/Meisterin, Jugendmeister/in und/oder Deutsche/r Juniorenmeister/in des Vorjahres sind.
- 8.1.4 bei international ausgeschriebenen Deutschen Meisterschaften Wind- oder Kitesurfer anderer nationaler Verbände entsprechend einer zwischen der Klassenvereinigung und dem durchführenden Verein abzusprechenden Anzahl.
 Der Ausrichter hat mindestens 70 % der Höchstteilnehmerzahl aus den unter 8.1.1. Meldeberechtigten
 - Der Ausrichter hat mindestens 70 % der Höchstteilnehmerzahl aus den unter 8.1.1. Meldeberechtigten vorrangig bei der Zulassung zu berücksichtigen. Die verbleibenden Plätze können mit den unter 8.1.2., 8.1.3. und 8.1.4. Meldeberechtigten aufgefüllt werden.
 - Im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Deutsche als ausländische Wind- bzw. Kitesurfer, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben und Mitglied eines Vereines dieses Landes sind.
- 8.1.5 Die betreffende Klassenvereinigung darf bis zu zwei "Wildcards" vergeben, die zur Teilnahme an der Meisterschaft berechtigen. Die auf diese Weise erlangte Startberechtigung wird nicht auf die Mindest und Höchstteilnehmerzahl angerechnet. Der Antrag für eine Wildcard muss schriftlich bis zum Meldeschluss der Klassenvereinigung vorliegen.
- 8.1.6 Die drei Erstplatzierten und die bestplatzierte Surferin der jeweiligen Landesmeisterschaften.
- 8.1.7 Eine Klassenvereinigung kann festlegen, dass die Ziffern 8.1.1 bis 8.1.5 für DM/IDM dieser Klasse nicht angewendet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sie dies dem Deutschen Segler-Verband bis zum 31.01. eines Jahres in Textform mitteilt.
- 8.1.8 Verfährt eine Klassenvereinigung nach 8.1.7 und ist gemäß 6.3 eine Höchstteilnehmerzahl festgelegt, haben Wind- oder Kitesurfer aus der Aktuellen Rangliste Vorrecht auf 80 % dieser Teilnehmerplätze. Die Vergabe der verbleibenden Plätze ist nach Abstimmung mit der Klassenvereinigung in der Ausschreibung festzulegen (z.B. ausländische Teilnehmer, Meldungseingang).
- 8.2 Jeder, einem deutschen Verein angehörende Teilnehmer, muss sich über die Internetseite des Deutschen Segler-Verbandes registriert haben. Falls ein Teilnehmer mit der Veröffentlichung über die DSV-Webseite nicht einverstanden ist, kann er die nicht-öffentliche Registrierung gegen eine Gebühr in Höhe von 10,--Euro beim DSV beantragen.
- 8.3 Der durchführende Verein muss der DSV-Geschäftsstelle am Tag nach dem Meldeschluss eine Teilnehmerliste bei Meldeschluss schriftlich zukommen lassen
- 8.4 Der DSV ist berechtigt, nach Meldeschluss die eingegangenen Meldungen beim durchführenden Verein zu überprüfen.
- 8.5 Für die Meldung gilt das Datum des Eingangs der Meldung bei der Meldestelle.
- 8.6 Nachmeldungen dürfen nur angenommen werden, wenn die Mindestteilnehmerzahl bei Meldeschluss erreicht ist und die Höchstteilnehmerzahl nicht überschritten wird.

9. Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Deutschen Meisterschaft

- 9.1 Außer in den aktuellen olympischen Disziplinen kann eine DM/ IDM nur gesurft werden, wenn bis zum Meldeschluss mindestens 20 (bei Juniorenmeisterschaften 15) gültige Meldungen abgegeben sind und die Gesamtzahl der in der Regatta gestarteten Wind- bzw. Kitesurfer mindestens 18 (bei Juniorenmeisterschaften 13) beträgt.
- 9.2 Sollen bei der Meisterschaft Gruppen getrennte Meisterschaften surfen, so gelten nachstehende Änderungen:

- 9.2.1. In jeder Gruppe sind mindestens 15 gültige Meldungen erforderlich und es müssen in jeder Gruppe mindestens 13 Windsurfer/innen bzw. Kitesurfer/innen während der Meisterschaft gestartet sein.
- 9.2.2. Bei weniger als 15 Meldungen pro Gruppe erfolgt eine gemeinsame Meisterschaft und ein gemeinsamer Start
- 9.3 Muss der durchführende Verein die Meisterschaftsregatta absagen oder kann er auf Grund zu geringer Meldungen diese nur als Ranglistenregatta durchführen, so muss er spätestens sieben Tage nach Meldeschluss (Datum des Poststempels) die gemeldeten Teilnehmer und die DSV-Geschäftsstelle schriftlich unterrichten.

10. Format und Anzahl der Wettfahrten

- 10.1. Jede Deutsche Meisterschaft im Windsurfen muss mindestens sechs Wettfahrten an mindestens drei aufeinanderfolgenden Wettfahrttagen vorsehen. Für die Wettfahrten gelten die Bedingungen der Surfranglistenordnung.
- 10.2 Zur Gültigkeit einer Meisterschaft müssen mindestens 4 Wettfahrten gesurft werden. Bei weniger Wettfahrten zählt die Regatta nur als Ranglistenregatta.
- 10.3. In Absprache mit der Klassenvereinigung können Qualifikations- und Finalwettfahrten vorgesehen werden. Finalwettfahrten oder eine Einteilung in Finalgruppen darf erst erfolgen, nachdem die Bedingungen für die Gültigkeit der Meisterschaft gemäß 10.2 erfüllt sind. Die Bedingungen und der Zeitpunkt für die Festlegung der Finalteilnehmer müssen in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.
- 10.4 Für olympische Surfklassen ist das Format der Finalwettfahrten an den Qualifikationsstandards für die Olympischen Spiele auszurichten.

11. Wertung

- 11.1 Bezüglich der Wertung der Wettfahrten gelten die ISAF-Regelungen für Windsurfingregatten.
- 11.2 Werden Qualifikations- und Finalwettfahrten gesurft, so bleibt der Letzte der vorderen Gruppe in der Gesamtwertung unabhängig von seiner Endpunktzahl immer vor dem Ersten der folgenden Finalgruppe platziert.
- 11.3 Werden Qualifikaitons- und Finalwettfahrten gesurft, muss die Ausschreibung festlegen, ob und wie die Punkte aus der Qualifikation in die Finalwertung eingehen, wie die Gewichtung der Finalwettfahrt ist und aus welchen Wettfahrten und unter welchen Bedingungen ein Streichresultat möglich ist.
- 11.4 Beim Speedsurfen sind für eine Meisterschaft mindestens zwei Regattatage mit Geschwindigkeitsmessungen erforderlich.
- 11.5 Im Funboardbereich kann die jeweilige DM auch als Gesamtwertung einer Veranstaltungsserie erfolgen.

12. Kontrollvermessung

Während einer DM/ IDM kann der mit der Durchführung beauftragte Verein Vermessungskontrollen vornehmen lassen.

Mindestanforderung:

- Erstvermessung der Segel überprüfen
- Stichproben bei Gewichten,
- Kontrollen nach Zieldurchgang

13. Wettfahrtleitung und Schiedsgericht

- 13.1 Der Wettfahrtleiter muss die vom DSV vorgesehene gültige Lizenz haben.
- 13.2 Das Schiedsgericht muss aus mindestens drei Schiedsrichtern bestehen. Mindestens der Obmann muss die vom DSV vorgesehene gültige Lizenz haben. Höchstens ein Schiedsrichter darf dem durchführenden Verein angehören. Die Schiedsrichter dürfen nicht alle demselben Landesverband angehören.
- 13.3 Die Einsetzung des Wettfahrtleiters und des Schiedsgerichtes unter namentlicher Benennung des Obmannes bedarf der Zustimmung des DSV.
- 13.4 Im Funboardbereich einschließlich Speedsurfen sowie im Kitesurfen werden die Schiedsrichter vom ausrichtenden Verein in Abstimmung mit der zuständigen Klassenvereinigung bestimmt. Eine Zustimmung des DSV ist nicht erforderlich.

14. Preise

- 14.1. Preise für DM/ IDM gibt der DSV für den ersten, zweiten und dritten Platz.
- 14.2. Urkunden werden vom DSV für die Plätze eins bis sechs vergeben.

14.3. Der Sieger bzw. die Siegerin trägt den Titel: "Internationaler-/Deutscher Meister bzw. Internationale - /Deutsche Meisterin der-.Klasse(Jahr)"

Bei Meisterschaften für bestimmte Gruppen, olympische Disziplinen oder besondere Wind-bzw. Kitesurfdisziplinen ist die Gruppe bzw. die Disziplin Bestandteil des Titels. (z.B. "Deutscher Jugendmeister...", "Deutscher Meister in der olympischen Disziplin ...").

15. Wind- bzw. Kitesurfdisziplinen gemäß 4.5

Für Wind- bzw. Kitesurfdisziplinen gemäß 4.5 kann der Ausschuss für Wind- und Kitesurfen des DSV und der Klassenvereinigung andere Mindestkriterien (SMO 5.1.1, SMO 9 und SMO 14) sowie andere Formate (SMO 10) und Wertungen (SMO 11) festlegen, die der Wettbewerbsform angemessen sind. Diese werden auf der Internetseite des DSV bis zum 15. Januar des Jahres veröffentlicht, für das sie gelten.

16. Verbot von Ausnahmen

Ausnahmen zur Surfmeisterschaftsordnung, soweit diese Vorschrift und die Anlagen solche Ausnahmen nicht ausdrücklich zulassen, können nicht genehmigt werden, ausgenommen Genehmigungen nach SWO 14

17. Meisterschaftsbericht

Der durchführende Verbandsverein bestätigt die ordnungsgemäße Durchführung der Meisterschaft auf dem Vordruck des DSV. Dieser Vordruck ist innerhalb von sieben Tagen nach Schluss der Meisterschaft der DSV-Geschäftsstelle vorzulegen.

Anlage 1 zur Surfmeisterschaftsordnung - Kitesurfen

Streichung von 5.2 und 5.3 (Juniorenmeisterschaften) für DM im Kitesurfen

Streichung von 7.3, Satz 2 (Kontrollvermessung) für das Kitesurfen

Streichung von 8.1.2 (Leistungspassinhaber) für das Kitesurfen

Streichung Jugend- und Juniorenmeisterschaften bei 8.1.3

Streichung von Juniorenmeisterschaften bei 9.1

Anstelle von 10.1 gilt beim Kitesurfen:

Jede Deutsche Kitesurf-Meisterschaft muss mindestens sechs Wertungen an mindestens drei aufeinander folgenden Wettfahrttagen vorsehen.

Streichung von 10.3 und 10.4 sowie 11.2 und 11.3 (Finalwettfahrten) für das Kitesurfen

Ergänzung 11.6:

Beim Kitesurfen werden alle Ergebnisse gewertet.

Ergänzung 11.7 (Wertung):

Die DM Kitesurfen kann auch als Gesamtwertung einer Veranstaltungsserie erfolgen.

Streichung von 12. (Kontrollvermessung) für das Kitesurfen

Anlage 2 zur Surfmeisterschaftsordnung -Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften

Diese Anlage gilt nicht für das Kitesurfen.

Ergänzung zu 5. - Meisterschaftswürdigkeit für Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften

5.1.1 wird ersetzt durch:

Deutsche Jugend- und Jüngstenmeisterschaften können nur in vom DSV anerkannten Klassen ausgesurft werden, für die in der altersbegrenzten Jahresrangliste mindestens 30 Ranglistenteilnehmer mit fünf Ranglistenwertungen geführt werden. Die altersbegrenzte Rangliste ist ein Auszug aus der Jahresrangliste, in der nur Windsurfer erfasst werden, die im Berechnungsjahr höchstens das 19. Lebensjahr (Jugend-), das 16. Lebensjahr (Unterwertung Jugend) bzw. das 14. Lebensjahr (Jüngstenmeisterschaft) vollenden bzw. vollendet haben.

5.1.3 wird hinzugefügt:

Das Jugendseglertreffen kann auf Vorschlag des Jugendsegelausschusses weitere Klassen als Jugendoder Jüngstenmeisterschaftsklassen bestimmen. Die Wahl gilt für die darauf folgenden vier Jahre.

5.3 wird hinzugefügt:

Eine Klasse kann nicht gleichzeitig Jugend- und Jüngstenmeisterschaftsklasse sein.

Ergänzung zu 6. – Vergabeverfahren, Höchstteilnehmerzahl

6.3 wird ergänzt:

Bei Jugend- und Jüngstenmeisterschaftsklassen wird die Höchstteilnehmerzahl vom Jugendobmann in Rücksprache mit dem durchführenden Verein und der Klassenvereinigung festgelegt.

Ergänzung zu 8. - Meldungen

8.1 wird ersetzt durch:

- 8.1. Meldeberechtigt für DJ(ü)M / IDJ(ü)M sind:
- 8.1.1 Windsurfer, die in der aktuellen Rangliste ihrer Klasse mit mindestens 5 Ranglistenwertungen geführt werden. Übersteigt die Zahl der qualifizierten Meldungen die Höchstteilnehmerzahl, so entscheidet die Reihenfolge in der Aktuellen Rangliste.
- 8.1.2 Ist gemäß 6.3 eine Höchstteilnehmerzahl festgelegt, hat der durchführende Verein 80 % dieser Teilnehmerplätze vorrangig an Windsurfer nach der Aktuellen Rangliste zu vergeben. Die Vergabe der verbleibenden Plätze wird vom Jugendobmann nach Rücksprache mit dem durchführenden Verein und der Klassenvereinigung in der Ausschreibung festgelegt.
- 8.1.3 Ist keine Höchstteilnehmerzahl gemäß 6.3 festgelegt, kann der Jugendobmann in Rücksprache mit dem durchführenden Verein und der Klassenvereinigung weitere Windsurfer für die Teilnahme zulassen. Die Kriterien dazu werden in der Ausschreibung festgelegt.
- 8.1.4 Soweit im Bereich eines Landesseglerverbandes keine Windsurfer die in der Ausschreibung geforderte Mindestwertung nachweisen können, kann der Landesjugendobmann einen Windsurfer seiner Region ohne die geforderte Wertung, jedoch mit mindestens zwei Wertungen, zur Teilnahme an der Meisterschaft benennen. Benannte Windsurfer behalten ihre Startberechtigung auch bei Überschreitung der Höchstteilnehmerzahl.

Änderung zu 9. - Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Deutschen Meisterschaft

Anstelle von 9.1 gilt:

- 9.1 Es sind mindestens 15 gültige Meldungen erforderlich und es müssen mindestens 12 Windsurfer während der Meisterschaft gestartet sein.
- 9.2 findet bei Jugend- und Jüngstenmeisterschaften keine Anwendung.

Ergänzung zu 11 – Wertung

11.6 wird hinzugefügt:

Bei Jugend- und Jüngstenmeisterschaften kann der Jugendobmann eine U-Wertung festlegen. Die U-Wertung ist Auszug aus der Gesamtwertung und beinhaltet nur die Windsurfer, die im Jahr der Meisterschaft das entsprechende U-Kriterium erfüllen.

SURFBUNDESLIGAORDNUNG (SBO)

1. Geltungsbereich

Die Ligaveranstaltungen sind Vereins-Team-Wettbewerbe mit Fun-/Raceboards, die bei ausgewählten deutschen Ranglistenregatten durchgeführt werden. Dabei können die Vorrundenveranstaltungen in mehreren Klassen ausgetragen werden.

2. **Zuständigkeit**

Der DSV erlässt und ändert diese Surfbundesligaordnung und die Durchführungsvorschrift. Zuständig für alle Belange des Surf-Ligabetriebes ist der AK VII (Spezielle Segeldisziplinen) des DSV.

3. Veranstalter

- 3.1. Veranstalter des Surfbundesligafinales (= Deutsche Mannschaftsmeisterschaften/DMM) ist der DSV. Er beauftragt einen DSV-Verein mit der Durchführung dieser Veranstaltung. Veranstalter der anderen Ligaregatten sind DSV-Vereine.
- 3.2. Verbandsvereine, die eine Ligaregatta durchführen wollen, stellen einen Antrag beim DSV. Über die Auswahl der Ranglistenregatten entscheidet der DSV.

4. Regeln

- 4.1. Die Ligaregatten werden nach den "Wettfahrtregeln- Segeln der International Sailing Federation" (WR), den Ordnungsvorschriften Spezielle Segeldisziplinen des DSV einschließlich dieser Ordnung und deren Durchführungsbestimmungen, den jeweiligen Klassenregeln, den Ausschreibungen und den Segelanweisungen der durchführenden Verbandsvereine ausgesurft.
- 4.2. Ausschreibung und Segelanweisungen sind der DSV-Geschäftsstelle auf Verlangen vom durchführenden Verein spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung vorzulegen.

5. Ligen-Einteilung

Der DSV richtet in jeder Region eine oder mehrere Ligen (1. Bundesliga sowie bei Bedarf 2. Bundesliga, Regional- und Oberligen) ein. Er gibt die Ligeneinteilung der aktuellen Saison jeweils bekannt.

6. Teamname

Als Teamname kann nur der offizielle Vereinsname gewählt werden.

7. **Team-Bildung**

- 7.1. Teams können in den Kategorien Herren, Frauen, Mixed, Masters und Jugend gebildet werden.
- 7.2. Alle Teammitglieder müssen demselben Verbandsverein angehören. Gemeinschaftsteams mehrerer Vereine sind unzulässig.
- 7.3. Für die Teambildung gelten die Beschränkungen der Durchführungsvorschrift.
- 7.4. Die Teams dürfen bei Ligaregatten nur in der registrierten Zusammensetzung, mit den laut Durchführungsvorschrift zulässigen Abweichungen starten.

8. **Registrierung**

- 8.1. Die Ligateams werden auf Antrag des Vereins, dem sie angehören, beim DSV registriert.
- 8.2. Veranstalter und Teams erhalten nach dem Nachmeldeschluss eine offizielle Teamliste.

9. **Liga-Wertung**

- 9.1. Der DSV führt Liga-Vorrundentabellen.
- 9.2. Der Teamrang wird aus den Ergebnissen der Ligaregatten berechnet.
- 9.3. Die besten Teams nach den Vorrundentabellen nehmen am Bundesligafinale teil.

10. Erweiterter Protest

- 10.1. Protest kann gemäß WR wegen Verletzung der Surfbundesligaordnung und deren Durchführungsvorschrift eingelegt werden.
- 10.2. Protest kann auch von und gegen Teams eingereicht werden.
- 10.3. Als Strafen können zusätzlich zu den Möglichkeiten, die in den WR vorgesehen sind, ausgesprochen werden:

- 10.3.1. Nichtwertung eines Teammitgliedes,
- 10.3.2. Nichtwertung des Teamergebnisses für die Ligatabelle,
- 10.3.3. Prozentstrafe für die Wertung in der Ligatabelle (z.B.: das Ergebnis des Teams geht in die Ligatabelle zu 70 % ein).

11. Berufungen

Berufungen werden durch den Berufungsausschuss des DSV entschieden. Es wird eine Berufungsgebühr erhoben.

12. Verantwortlichkeit

Die teilnehmenden Teams sind für die Einhaltung der Regeln selbst verantwortlich.

13. Gebühren

Für die Teilnahme am Ligabetrieb bzw. Registrierung von Teams kann eine Gebühr erhoben werden. Sie wird vom DSV festgesetzt.

14. **Preise und Titel**

- 14.1. Die durchführenden Vereine vergeben Preise an die besten Teams der von ihnen durchgeführten Ligaregatten.
- 14.2. Der DSV vergibt Preise an die besten Teams im Bundesliga-Finale.
- 14.3. Die regionalen Vorrunden der 1. Bundesligen werden zugleich als Team-Regionalmeisterschaften gewertet (Nord/Ost-, West- und Süddeutscher Meister). Maßgebend ist hierbei die Abschlußtabelle nach den Vorrundenveranstaltungen.
- 14.4. Die Siegerteams im Bundesligafinale (Männer, Frauen, Masters, Mixed und Jugend) führen den Titel:
 - "Deutscher (Frauen-, Master-, Jugend- bzw. Mixed-) Meister Surf-Bundesliga 20.." Titel in den Sonderwertungsklassen werden nur vergeben, wenn jeweils mindestens 10 Teams gemeldet hatten (bei den Frauen 6 Teams und in der Jugendwertung ohne Beschränkung).
- 14.5. Falls keine offizielle DM-Wertung in Sonderwertungsklassen zustande kommen, werden Deutsche Bestenermittlungen in den betreffenden Sonderwertungsklassen ausgetragen.

15. **Durchführungsvorschrift**

Näheres regelt die Durchführungsvorschrift.

Durchführungsvorschrift zur Surfbundesligaordnung

Ergänzung zu 3. (Veranstalter)

- 1. Termin für die Einreichung von Anträgen zur Durchführung von Ligaregatten ist der 15.2. des lfd. Jahres. Der Antrag ist an die DSV-Geschäftsstelle/Surfen zu richten. Er muss enthalten:
 - Bezeichnung der Regatta, Ort, Termin, Ersatztermin und Veranstalter der Ranglistenregatta, Ansprechpartner, Ranglistenfaktor (soweit bekannt) und ausgeschriebene Klassen.
- 2. Der DSV legt in Abstimmung mit der zuständigen Klassenvereinigung die in den einzelnen Ligen zu wertenden Ranglistenregatten fest und bestimmt diejenigen Regatten, bei denen sich Jugendliche für das Finale qualifizieren können.
- 3. Für die Vorrunde werden in der
 - 1. Bundesliga 4,
 - 2. Bundesliga 4,
 - Regionalliga 3,- Oberliga 1 (und eine Ersatzveranstaltung) sowie
 - in der Kategorie Jugend je Liga 3 (Ausnahme Oberliga)

Ranglistenregatten ausgewählt.

Bei einer weiteren regionalen Unterteilung einer Region kann von diesen Zahlen abgewichen werden.

Für jede Region wird vom DSV –soweit möglich- eine Ersatzveranstaltung festgelegt, die bei Bedarf noch für die Staffel gewertet wird, wenn bis spätestens eine Woche vor der Ersatzveranstaltung eine reguläre Veranstaltung nur mit weniger als zwei Wettfahrten durchgeführt werden konnte.

Der AK VII teilt dies ggf. den betreffenden Teams rechtzeitig mit. Sollten nicht genügend Veranstalter zur

Verfügung stehen, so kann in den drei oberen Ligen je Region jeweils eine Veranstaltung weniger angesetzt werden.

Ergänzung zu 5. (Ligeneinteilung)

1. Regionale Einteilung

Die Teams werden folgenden Regionen zugeordnet:

Nord/Ost: Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen (ohne Emsland), Mecklenburg-

Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt West: Nordrhein-Westfalen, Hessen, Emsland

Süd: Bayern, Baden-Würtemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Thüringen

Änderungen der Ligeneinteilung werden in den "Amtlichen Mitteilungen" des DSV oder durch Mitteilung an alle Teams und durchführenden Vereine bekanntgegeben.

Ligen

In jeder Region besteht eine 1. Bundesliga.

Dabei wird die genaue Teamanzahl in jeder Region bei mehreren Ligen vom DSV festgelegt.

3. Aufstieg/Abstieg

Bestehen in einer Region mehrere Ligen, steigen jeweils 3 Teams auf bzw. ab.

Je Verein sind in der 1. Liga einer Region, die mindestens eine Nachfolgeliga hat, maximal vier Teams - maximal je zwei je Wertungsklasse- zulässig.

Verzichtet ein Team auf den Aufstieg, rückt das nächstmögliche Team nach. Dies gilt auch für den Fall, daß Teams nicht melden.

Alle Teams müssen deshalb mit dem entsprechenden DSV-Vordruck eine Teilnahmezu- bzw. absage bis spätestens zum 31.12. an den DSV senden.

4. Verzicht

Beendet ein Team im laufenden Ligabetrieb die Teilnahme an der Liga, so bleibt sein Ligaplatz für den Rest der Saison unbesetzt.

Ergänzung zu 7.1. (Teamkategorien)

Teams können in folgenden Kategorien registriert werden:

Herren: Teammitglieder sind nur Männer;

Frauen: Teammitglieder sind ausschließlich Frauen;

Mixed: den Teams müssen mindestens jeweils eine Frau und ein Mann angehören;

Masters: das Mindestalter der Teammitglieder beträgt 35 Jahre; Stichtag ist der 1.1. des Jahres; Jugend: die Teilnehmer können im betreffenden Jahr maximal das 19. Lebensjahr vollenden bzw.

vollendet haben.

Ergänzung zu 7.2. und 7.3. (Teambildung)

- 1. Teams bestehen aus mindestens 2, maximal 4 Surfern.
- 2. Innerhalb einer Saison ab Beginn der jeweils ersten Veranstaltung in der betreffenden Region kann nicht in ein anderes Team gewechselt werden.

Teams können nach der letzten Meldefrist ihre Teams für die dann laufende Saison nicht mehr ergänzen bzw. Umstellungen vornehmen.

3. In der 1. Liga ist je Team ein Ausländer startberechtigt.

Ergänzung zu 7.4. (Teamzusammensetzung beim Start)

- 1. Ein Team wird für die Liga nicht gewertet, wenn nicht mindestens bei einer Wettfahrt 2 der registrierten Surfer tatsächlich gestartet sind.
- 2. Bei Mixed-Teams werden bei jeder Wettfahrt die beste Surferin und der beste Surfer eines Teams gewertet. Bei einer Vorrundenveranstaltung können die Mixed-Teams nur mit Herren oder nur mit Frauen antreten.
- 3. Beim Bundesligafinale dürfen nur Surfer starten, die bei mindestens einer Vorrundenregatta für das Team an den Start gegangen sind. Diese Bestimmung gilt analog auch für Veranstaltungen, die ausgefallen sind.
- 4. Von einem Jahr zum nächsten Jahr muss mindestens ein Surfer im Team verbleiben. Diese Bestimmung gilt nicht für die jeweils unterste Liga einer Region. Hier gibt es keine Wechselbeschränkungen.
- 5. Ausnahmen werden auf schriftlichen Antrag vom AK VII entschieden.

Ergänzung zu 8. (Registrierung)

1. Der Verbandsverein beantragt die Registrierung seines/r Teams mit der genauen Teamaufstellung bis zum

- 15.2. der betreffenden Saison. Nachmeldungen, u.a. auch für verspätete Ligageldeinzahlungen, personelle Umbesetzungen innerhalb eines Teams (im Rahmen dieser Bestimmungen) sind bis zum 15.3. (Eingang beim DSV) gegen Zahlung einer Nachmeldegebühr möglich. Mehrere Teams sind vom Verein durchgehend nach Leistungsstärke zu nummerieren.
- 2. Vor der ersten Wettfahrt ist anzugeben, in welcher Besetzung (Namen der Personen) die Teams starten.
- 3. Der durchführende Verein prüft anhand der offiziellen DSV-Meldeliste,
- 3.1. ob die Teambesetzung zulässig ist und
- 3.2. ob evtl. Abweichungen von der registrierten Teamzusammensetzung nach 7.4. (bzw. Ergänzung zu 7.4.) zulässig sind. Er weist das Team auf evtl. Verstöße gegen die Zulassungsbedingungen hin. Werden diese nicht behoben, lehnt er die Meldung des Teams ab.

Ergänzung zu 9.1. (Ligawertung)

- 1. Gewertete Regatten
 - Das Ergebnis einer Ligaregatta fließt nur dann in die Berechnung der Vorrundentabelle ein, wenn mindestens 2 Wettfahrten zustandegekommen sind.
- Bewertung der Ergebnisse der Ranglistenregatten
 Für die Berechnung der Vorrundentabelle werden die Regattaergebnisse der beiden besten Surfer jedes
 gestarteten Teams nach jeder Wettfahrt addiert.
- 3. Berechnung der Vorrundentabelle
- 3.1. Das Team mit der niedrigsten Summe (siehe 2.) erhält die höchste Tabellenpunktzahl, die bei 20 beginnt; das zweitbeste Team erhält 18, das drittbeste 17 und das viertbeste 16 Punkte usw.. Starten mehr als 20 Teams in einer Liga wird das Punktsystem beginnend bei 30 analog angewendet.
- 3.2. In die Vorrundentabelle fließen -addiert-
 - in der 1. und 2. Bundesliga die 3 besten Ergebnisse
 - in der Regionalliga die 2 besten Ergebnisse
 - eines jeden Teams ein; fallen Regatten aus, werden alle restlichen Regatten der Liga gewertet. In der Kategorie Jugend werden alle Ergebnisse der festgelegten Jugend-Liga-Regatten für die Qualifikation zum Finale berücksichtigt.
- 3.3. Das Team mit der höchsten Tabellenpunktzahl führt die Tabelle an. Bei gleicher Tabellenpunktzahl entscheidet das bessere Streichergebnis, wobei ein Nichtantreten mit 0 Punkten bewertet wird. Herrscht dann noch Punktgleichheit, zählt die bessere Platzierung beim letzten direkten Vergleich.
- 3.4. Haben zwei Teams das gleiche Punktergebnis vor Ort, so entscheidet das bessere Ergebnis der letzten Wettfahrt über die Platzierung der betreffenden Teams. Ist dies ebenfalls gleich, so zählt der bessere Surfer der betreffenden Teams in der letzten Wettfahrt.

Ergänzung zu 9.3. (Bundesliga-Finale)

- 1. Am Bundesliga-Finale nehmen teil:
- 1.1. die besten 50 % der angetretenen Teams in der Region,
- 1.2. die in den Kategorien Mixed, Masters und Jugend besten Teams der Regionen.

 Jedes Team kann nur in einer Wertungskategorie berücksichtigt werden. Dies muss bei der Anmeldung vermerkt werden. Teams können nur dann am Finale teilnehmen, wenn Sie bei mindestens 2

 Vorrundenveranstaltungen korrekt angetreten sind.
 - In den Sonderwertungsklassen dürfen aus jeder Region das beste Drittel, aufgerundet auf die nächste volle Zahl, starten. Maßgebend sind dabei die bis zum Nachmeldeschluß am 15. März eingegangenen Teammeldungen.
 - Je Region kann jeweils ein Team je Sonderwertungsklasse nachrücken, wenn entsprechende Teams auf den Finalestart verzichten.
 - Für Teams der Sonderwertungsklassen (s. 1.2.), die bereits nach 1.1 startberechtigt sind und beim Finale starten, rücken keine Teams nach. Maßgeblich für die Teilnahme am Finale ist der Rang nach der aktuellen Vorrundentabelle.
- 2. Verzichten Teams, die sich nach 1.1 für das Finale qualifiziert haben, auf die Teilnahme, so kann je betroffener Region jeweils ein Team nachrücken.
 - Im Jugendbereich kann das zweitbeste (bzw. drittbeste) Team der Region teilnehmen, wenn das beste (bzw. zweitbeste) Team nicht antritt und sich nur ein Team für das Finale qualifiziert hat.
- 3. Das Schiedsgericht beim Bundesliga-Finale besteht aus drei Personen aus mindestens zwei Landesverbänden, von denen maximal ein Mitglied vom durchführenden Verein gestellt werden kann. Entscheidungen dieses Schiedsgerichtes sind nicht berufungsfähig.

Surfbundesligagebührenordnung

Für die Surf-Ligen gelten folgende Meldegebühren:

1. Für die Registrierung und Teilnahme am Ligabetrieb (Ausnahme: Oberligateams)

Sie ist den Registrierungsantrag als Verrechnungsscheck beizufügen.

- 2. Die Nachmeldegebühr je Team beträgt € 15,— und ist ebenfalls als Verrechnungsscheck beizufügen.
- 3. Auf die Einziehung der Gebühren kann verzichtet werden, soweit das Aufkommen von einem Dritten entrichtet wird bzw. soweit eine Kostendeckung erreicht wird.

Anerkennungsordnung für Wind- und Kitesurfklassen und Klassenvereinigungen sowie Eis-, Land- und Strandsegler und RC-Segler

Vorbemerkungen

Als Grundlage für die Anerkennung von Klassenvereinigungen und die Einstufung der Klassen wird diese Anerkennungsordnung erlassen.

1. Klassenvereinigungen

- 1.1. Eine Klassenvereinigung ist der Zusammenschluss von Windsurfern, Kitern oder Seglern, die den Wind-/Kitesurf- bzw. Segelsport in einer bestimmten Klasse ausüben oder fördern wollen. Diese Definition gilt unabhängig von einer Anerkennung durch den DSV.
- 1.2. Klassenvereinigungen können unter folgenden Voraussetzungen als außerordentliches Mitglied in den DSV aufgenommen und damit anerkannt werden:
 - Mindestens 25 Windsurfer, Kiter bzw. Segler der jeweiligen Klasse, deren Eigner einem DSV-Verein angehören, müssen bei der betreffenden Klasse registriert sein.
 - Die Klassenvereinigung muss eine Klassenvorschrift und eine Satzung haben, die den Bedingungen des Deutschen Segler-Verbandes entsprechen.
 - Die Klassenvereinigung muss ihre Arbeitsfähigkeit nachgewiesen haben. Unter Arbeitsfähigkeit ist zu verstehen:
 - o Die Klassenvereinigung muss einen handlungsfähigen Vorstand haben.
 - O Die satzungsmäßige Hauptversammlung muss regelmäßig abgehalten werden.
 - Mindestens zweimal im Jahr muss ein Rundschreiben bzw. ein Newsletter an die Mitglieder verschickt werden; der DSV ist in den jeweiligen Verteiler aufzunehmen.

1.3. Aufnahmeverfahren:

Klassenvereinigungen, die vom DSV anerkannt und als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden wollen, stellen dazu frühestens ein Jahr nach ihrer Gründung einen formlosen Antrag an das Präsidium.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Klassenvorschriften, bei ausländischen Klassen Original und deutsche Übersetzung
- Satzung der Klassenvereinigung
- Mitgliederverzeichnis
- Mitteilungsblätter

Abweichend von diesen Regeln können die Klassenvereinigungen von Internationalen Klassen ihre Aufnahme als außerordentliches Mitglied im DSV auch vor Ablauf eines Jahres nach ihrer Gründung bzw. ihrer Anerkennung durch die ISAF beantragen.

1.4. Die als außerordentliches Mitglied im DSV aufgenommenen Klassenvereinigungen werden mindestens alle 5 Jahre daraufhin geprüft, ob sie die Bedingungen für ihre Mitgliedschaft noch erfüllen. Werden diese Bedingungen über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren nicht mehr erfüllt, erlischt die Mitgliedschaft im DSV.

2. Anerkennung von Kite-/Surf- bzw. Bootsklassen

- 2.1. Grundsätze:
- 2.1.1. Im Bereich des Deutschen Segler-Verbandes werden Klassen in folgenden Kategorien anerkannt:
 - Internationale Klassen (hierzu gehören alle von der ISAF anerkannten Klassen, also "international classes" und "recognized classes")
 - Nationale Klassen
 - Anerkannte ausländische Klassen
 - Verbandsklassen
 - Registrierte Klassen

Die Anerkennung der Internationalen Klassen erfolgt durch die ISAF nach den dort festgelegten Regeln. Eine solche Anerkennung wird grundsätzlich durch den DSV übernommen.

- Über die Anerkennung aller anderen hier aufgeführten Klassen entscheidet der Deutsche Segler-Verband nach Maßgabe dieser Anerkennungsordnung.
- 2.1.2. Die Einstufung einer Klasse in eine der o.a. Kategorien entscheidet über den Grad der Selbstverwaltung der Klasse.
- 2.1.3. Grundlegende Voraussetzung für die Anerkennung einer Klasse und, damit verbunden, ihre Einstufung in eine der o.a. Kategorien ist die Aufnahme der Klassenvereinigung als außerordentliches Mitglied in den DSV entsprechend Ziffer 2 dieser Anerkennungsordnung.
- 2.1.4. Für alle vom DSV anerkannten Klassen gilt:
 - Die ordnungsgemäße Vermessung/ Typenprüfung der Boote bzw. Boards muss gewährleistet sein.
 - Die Vergabe von Segelnummern muss durch den DSV oder nach Beauftragung durch die Klassenvereinigung nach den Richtlinien des DSV erfolgen.

Bei Internationalen Klassen gelten die Bestimmungen der ISAF.

- 2.1.5. Die Einstufung und damit die Zuerkennung eines bestimmten Status ist dann von der Zahl der beim DSV registrierten Einheiten, deren Eigner Mitglied eines DSV-Vereines sind, abhängig.
- 2.2. Registrierte Klassen:

Alle Klassen, die nicht die Voraussetzungen für die Einstufung in eine höhere Kategorie erfüllen, deren Klassenvereinigung aber vom DSV anerkannt ist, gelten als Registrierte Klasse. Die Klassen verwalten sich selbst. Dies schließt auch die Verwaltung der Klassenvorschriften ein.

2.3. Verbandsklassen

Die Verbandsklasse gilt als Vorstufe zur nationalen oder anerkannten ausländischen Klasse.

- 2.3.1. Die Klassenvorschriften werden von der jeweiligen Klassenvereinigung verwaltet.
- 2.3.2. Für eine Anerkennung müssen mindestens 50 Wind-, Kitesurfer bzw. Segler registriert sein.
- 2.4. Nationale Klassen
- 2.4.1. Der DSV
 - erlässt und verwaltet die Klassenvorschriften und kontrolliert ihre Einhaltung.
- 2.4.2. Für eine Anerkennung als Nationale Klasse müssen mindestens 100 Kiter, Surfer bzw. Segler registriert sein:
- 2.4.3. Eine Klasse, die als nationale Klasse durch den DSV anerkannt wird, muss sich mindestens 1 Jahr als Verbandsklasse bewährt haben.
- 2.5. Anerkannte ausländische Klassen.
- 2.5.1. Der Ursprung der Klasse liegt im Ausland. Die Klassenvorschriften müssen sachlich mit den im Ursprungsland geltenden Vorschriften übereinstimmen und ins Deutsche übersetzt sein.
- 2.5.2. Es gilt 2.4.2.

3. Anerkennungsverfahren für Verbandsklassen, Nationale und anerkannte ausländische Klassen.

- 3.1. Anträge auf Anerkennung einer Klasse und deren Einstufung sind von den Klassenvereinigungen formlos an das Präsidium des Deutschen Segler-Verbandes zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:
 - Klassenvorschriften, bei ausländischen Klassen Original und deutsche Übersetzung
 - Unterlagen zum Board- bzw. Bootstyp sowie Materialspezifikationen
 - Bei Nationalen Klassen zusätzlich: Erklärung des Rechteinhabers, dass er bereit ist, Lizenzen an andere Werften zu vergeben.
- 3.2. Über die Anträge auf Anerkennung als Nationale Klasse bzw. anerkannte ausländische Klasse entscheidet der Seglerrat auf Vorschlag des Präsidiums. Bei der Verbandsklasse entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Arbeitskreises "Spezielle Segeldisziplinen".

4. Rückstufung von Klassen.

- 4.1. Erfüllt eine Klasse die Anforderungen dieser Ordnung nicht mehr, so kann sie in die Klassenkategorie, deren Anforderungen sie erfüllt, zurückgestuft, oder der Status einer anerkannten Klasse kann ganz gelöscht werden. Dies gilt regelmäßig dann, wenn die außerordentliche Mitgliedschaft der jeweiligen Klassenvereinigung im DSV erloschen ist.
- 4.2. Eine Rückstufung kann vor allem dann erfolgen, wenn die Zahl der beim DSV registrierten Einheiten, deren Eigner Mitglied eines DSV-Vereines sind, über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren weniger als 80 Prozent der für die Erlangung des Klassenstatus notwendigen Zahl beträgt.
- 4.3. Über die Rückstufung einer Klasse bzw. Streichung des Status einer anerkannten Klasse entscheidet der Seglerrat auf Antrag des Präsidiums. Vor einer solchen Entscheidung ist der Klassenvereinigung die Möglichkeit zu einer Stellungnahme einzuräumen.

ORDNUNGSVORSCHRIFT RC-SEGELN (ORCS)

1. Allgemeines

- 1.1. Für das RC-Segeln ist der Ausschuss RC-Segeln zuständig, vertreten durch den Obmann des Ausschusses. Der Obmann vertritt das RC-Segeln im Arbeitskreis VII (Spezielle Segeldisziplinen).
- 1.2. Der Arbeitskreis VII erlässt Durchführungsbestimmungen für den Bereich RC-Segeln. Die Veröffentlichung von Durchführungsbestimmungen erfolgt mindestens auf der Website des DSV im Bereich RC-Segeln.
- 1.3. Für das RC-Segeln gelten die Wettfahrtregeln der ISAF mit dem speziellen Anhang dieser Wettfahrtregeln für das RC-Segeln (RC-Yacht Sailing / RC = Radio Controlled) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.4. Bezüglich im Bereich des RC-Segelns genutzten Regattasystemen gelten die Systeme der ISAF-RSD (Radio Sailing Devision). Diese können durch DSV-eigene Systeme ergänzt werden.

2. Geltungsbereich, Teilnahmeberechtigung an RC-Segelregatten

- 2.1. Die vorliegende ORCS gilt für alle RC-Segelregatten, die im Zuständigkeitsbereich des Deutschen Segler-Verbandes mit ferngesteuerten Yachten durchgeführt werden.
- 2.2. Die von Vereinen des Deutschen Segler-Verbandes ausgeschriebenen nationalen Regatten stehen allen Mitgliedern von Vereinen offen, die ihrerseits Mitglied des DSV sind. An international ausgeschriebenen Regatten können zusätzlich auch solche Mitglieder ausländischer Vereine teilnehmen, die ihrerseits unmittelbar oder über ihren Landesverband Mitglied der ISAF sind. Andere RC-Segler können vom Obmann für RC-Segeln des DSV zugelassen werden.

3. Begriffsbestimmungen

In der vorliegenden Ordnung werden die nachstehend aufgeführten Begriffe wie folgt verwendet:

- "Regatta" ist eine Serie von Wettfahrten, die aus mehreren Durchgängen besteht.
- "Wettfahrtsystem", ist ein von der ISAF-RSD oder dem Ausschuss für RC-Segeln zugelassenes System für die Durchführung von Regatten mit ferngesteuerten Yachten.
- "Durchgang" ist das einmalige Segeln aller Wettfahrtteilnehmer und zwar unabhängig vom Wettfahrtsystem.
- "Lauf" ist einmaliges Segeln einer Gruppe innerhalb eines Wettfahrtsystems.
- "Steuermann" ist derjenige, der eine RC-Segelyacht führt.
- "Ranglistenwettfahrt" ist eine Wettfahrt, deren Ergebnis zur Bildung einer Rangliste beiträgt.

4. Regattaorganisation

4.1. Details der Regattaorganisation für das RC-Ssegeln regelt die durch den Ausschuss für RC-Segeln erlassene Durchführungsbestimmung mit dem Titel "Ausschuss für RC-Segeln Mustersegelanweisung und Regattadurchführung (AFM)" in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzliche Vorgaben für die AFM sind .

4.2. Ausschreibung

- Die Ausschreibung für eine RC-Segelregatta darf nicht später als 4 Wochen vor dem Regattatermin erfolgen.
- Eine Ausschreibung kann erfolgen durch unmittelbares Anschreiben der rc-seglerinteressierten Vereine und obligatorisch durch Veröffentlichung auf der Website des RC-Segelns im DSV.
- International ausgeschriebene Wettfahrten müssen vom Vorsitzenden des Ausschuss für RC-Segeln des DSV genehmigt werden.

4.3. RC-Klassen

Im Bereich des DSV werden RC-Segelwettfahrten in den folgenden Klassen gesegelt:

- Marblehead Klasse (M)
- 10-Rater-Klasse (10 R)
- International One Meter (IOM)
- Mini 40 (40), Mehrrumpfyachten
- Basic (B), nationale Einsteigerklasse

Weitere nationale Klassen können durch den DSV zugelassen werden, wenn entsprechende Klassenbestimmungen vorliegen.

4.4. Meldung

- Jeder Regattateilnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine RC-Segelyacht in dem Zustand gemeldet wird und an der RC-Segelregatta teilnimmt, in dem sie vermessen worden ist.
- Den Umfang der für eine Meldung notwendigen Angaben regelt die AFM.
- Die Höhe der Meldegelder wird vom Regatta durchführenden Verein festgelegt. Er ist berechtigt, bei zu geringer Beteiligung die Regatta abzusetzen.
- Bei nationalen Regatten müssen mindestens sechs Yachten gemeldet sein, wobei die Meldenden aus zwei verschiedenen Vereinen stammen müssen.
- Ein Teilnehmer darf für eine Wettfahrt einer Klasse höchstens eine Yacht melden.
- Die Meldegelder gemeldeter, aber nicht gestarteter Yachten verfallen.

4.5. Segelanweisungen

Für Ranglistenregatten wird eine verbindliche Standardsegelanweisung durch die AFM vorgegeben.

5. Veranstaltung von Wettfahrten

Der veranstaltende Verein bestimmt den Wettfahrtausschuss. Der Wettfahrtausschuss besteht aus

- dem Wettfahrtleiter, Officer of the day (=ODD),
- gegebenenfalls einem oder mehreren weiteren Mitgliedern des Wettfahrtausschusses, die den Wettfahrtleiter unterstützen, bzw. vertreten,
- drei Schiedsrichtern, die aus dem Teilnehmerkreis kommen können und die das Schiedsgericht für diese Regatta bilden. Drei Ersatzleuten für das Schiedsgericht, falls Mitglieder des Schiedsgerichtes in einen Vorfall involviert sind.

6. Berufungen

Berufungen werden durch den Berufungsausschuss des DSV entschieden. Es wird eine Berufungsgebühr erhoben.

7. Rangliste des DSV

- 7.1. Für den Bereich des RC-Segelns wird eine Rangliste bei mindestens 20 registrierten Yachten einer Klasse geführt.
- 7.2. In der Rangliste erscheinen nur RC-Segler, die in einem dem DSV angeschlossenen Verein organisiert sind.

8. Internationale Meisterschaften

- 8.1. Der Ausschuss für RC-Segeln des DSV benennt die Teilnehmer zu Internationalen Meisterschaften nach der Rangliste.
- 8.2. Der Obmann des Ausschusses für RC-Segeln kann Ausnahmen zu 1. für die Meldung zu Internationalen Meisterschaften zulassen.

9. Deutsche Meisterschaften

- 9.1. Der AK VII kann in den im § 4 dieser Ordnung aufgeführten Klassen Deutsche Meisterschaften aussegeln lassen, wenn mindestens 20 Yachten national registriert sind.
- 9.2. Die Deutschen Meisterschaften werden von einem DSV-Verbandsverein durchgeführt.
- 9.3. Verbandsvereine, die zur Durchführung einer Meisterschaft bereit sind, beantragen nach Abstimmung mit dem Ausschuss für RC-Segeln die Übertragung dieser Veranstaltung beim DSV bis zum 31. Dezember des Jahres, das der Meisterschaft vorausgeht.

10. Ausnahmebestimmungen

Der Arbeitskreis VII des DSV kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu den vorliegenden Vorschriften zulassen.

ORDNUNGSVORSCHRIFT EIS-, LAND- UND STRANDSEGELN (OELS)

1. Allgemeines

- 1.1 Für das Eis-, Land- und Strandsegeln (ELS) ist der Ausschuss Eis-, Land- und Strandsegeln zuständig, vertreten durch den Obmann des Ausschusses.
- 1.2. Der Arbeitskreis VII erlässt Durchführungsbestimmungen für das ELS. Die Durchführungsbestimmungen oder deren Änderungen werden mit Veröffentlichung auf der DSV-Homepage wirksam.
- 1.3. Für das ELS gelten die Wettfahrtregeln der "Federation Internationale de Sand- et Land- yachting (FISLY)" und für das Eissegeln die entsprechenden Bestimmungen der "International DN Ice Yacht Racing Association (IDNIYRA)" und "International Monotype-XV Ice Yacht Racing Association (IM-XVIYRA)".
- 1.4 Welt-, Europa- und andere internationale Meisterschaften, die im Bereich des DSV ausgetragen werden, sowie die (Int.) Deutschen Meisterschaften bedürfen der vorherigen Bekanntgabe der Ausrichter oder Organisatoren an den DSV.

2. Geltungsbereich, Teilnahmeberechtigung

- 2.1 Die vorliegenden Ordnungsvorschriften Eis-, Land- und Strandsegeln (OELS) gelten für alle Eis-, Land- und Strandsegelregatten, die im Zuständigkeitsbereich des DSV durchgeführt werden.
- 2.2 Die von ordentlichen DSV-Mitgliedsvereinen ausgeschriebenen nationalen Regatten stehen allen Mitgliedern von Vereinen offen, die Ihrerseits Mitglied des DSV sind und beim Land- und Strandsegeln über einen SpossELS (FISLY-Pilotenschein A), zur Teilnahme an Regatten bis zur Größe Promo. Für Teilnahmen an Regatten der Klasse V Race und Standart ist der Pilotenschein Stufe B erforderlich bzw. die Stufe C für die Teilnahme an Regatten der Klassen II und III. An international ausgeschriebenen Regatten können zusätzlich auch solche Mitglieder ausländischer Vereine teilnehmen, die ihrerseits unmittelbar oder über ihren Landesverband Mitglied der ISAF oder der internationalen Eissegel- bzw. Land- und Strandsegelorganisationen sind.
- 2.3 Beim Eissegeln ist der SpossELS oder der DSV-Führerschein für Eisyachten erforderlich.

3. Begriffsbestimmungen

In der vorliegenden Ordnung werden die nachstehend aufgeführten Begriffe wie folgt verwendet:

- Wettfahrt Einzelwettfahrt

- Regatta eine oder mehrere Wettfahrten in einer zeitlich zusammenhängenden Veranstaltung für

eine oder mehrere Klassen

- Meisterschaften alle Regatten, die zum Führen eines Titels "Meister" berechtigen,

z.B. Welt-, Europa- (der FISLY) und Deutsche Meisterschaften

- Rangliste Jahresgesamtwertung der Aktiven einer Klasse

Beim Eissegeln gilt die internationale Rangliste.

4. Regattaorganisation

- 4.1 Details der Regattaorganisation regeln die durch den AK VII erlassenen Durchführungsbestimmungen.
- 4.2 Der ausrichtende DSV-Mitgliedsverein bestimmt die Wettfahrtleitung und die Schiedsrichter.

Details dazu werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

4.3 Ausschreibung:

Details zur Ausschreibung nach "Reglement International de Roulage et de Course (R.I.R.C.)" der FISLY werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

4.4 Klassen

Im Bereich des DSV wird in folgenden Eis-, Land- und Strandsegelklassen/-flotten gesegelt:

- 4.4.1 Klasse 2
- 4.4.2 Klasse 3
- 4.4.3.Klasse 5
- 4.4.4 Klasse Promo
- 4.4.5 Klasse 7
- 4.4.6 Klasse 8
- 4.4.7 Klasse Standart
- 4.4.7 Klasse Miniyachten (kleine Landsegler)
- 4.4.8 Eissegelklasse DN
- 4.4.9 Eissegelklasse XV

Weitere nationale Klassen/Flotten können durch den AK VII zugelassen werden, wenn die betreffenden internationalen Organisationen die betreffende Klasse/Flotte anerkannt haben.

4.5 Meldung

Details zur Meldung werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

4.6 Segelanweisung

Für Ranglistenregatten wird eine Muster-Segelanweisung in den Durchführungsbestimmungen erstellt.

5. Rangliste des DSV

- 5.1 Für die Disziplinen Eis- sowie Land- und Strandsegeln werden jeweils Ranglisten entsprechend der internationalen Klassenregeln und Durchführungsbestimmungen geführt.
- 5.2 Deutsche Aktive können nur in die Ranglisten aufgenommen werden, wenn sie einem DSV-Verein angehören. Die deutschen Ranglisten müssen deshalb mit Vereinsangabe der Aktiven erfolgen.

6. Internationale Meisterschaften

Details sind in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

7. Deutsche Meisterschaften

- 7.1. Der DSV veranstaltet jährlich (Int.) Deutsche Meisterschaften in den in Ziffer 4 dieser Ordnung aufgeführten Klassen/Flotten. Er beauftragt Verbandsvereine, diese Veranstaltungen für ihn durchzuführen.
- 7.2. Verbandsvereine, die zur Durchführung einer Land- oder Strandsegel-Meisterschaft bereit sind, beantragen die Übertragung dieser Veranstaltung beim DSV bis zum 1. Dezember des Jahres, das der Meisterschaft vorausgeht.
- 7.3 Deutsche Land- und Strandsegelmeisterschaften können nur in von der FISLY anerkannten Klassen ausgesegelt werden, für die in Deutschland eine Ausscheidung gemäß "Reglement International de Roulage et de Course (RIRC)" der FISLY durchgeführt wird.
- 7.4 Beim Eissegeln können (I)DM in den Klassen DN und Eintyp XV ausgerichtet werden, sofern die Mindestteilnehmerzahlen der Durchführungsbestimmungen erreicht werden und die internationalen Klassenregeln der Klassen IDNIYRA und IM-XVIYRA eingehalten werden.

Die IDM Eissegeln werden kurzfristig – je nach Eislage- festgelegt. Der DSV ist unmittelbar nach Festlegung des Termins sowie des örtlichen Ausrichters und Veranstaltungsortes zu informieren.

7.5 Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

8. Ausbildung

- 8.1 Die Anerkennung von Schulen und Ausbildern werden in den entsprechenden Anerkennungsgrundsätzen geregelt.
- 8.2 In den "Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung und Prüfung Eis-, Land- und Strandsegeln" werden die Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten zum Eis-, Land- und Strandsegeln geregelt (u.a. Inhalte und Prüfung des Sportsegelscheines für Eis-, Land- und Strandsegeln (SpossELS), Prüferberechtigungen).
- 8.3 Für den Ausweisvordruck des Sportsegelscheines Eis-, Land- und Strandsegeln einschließlich Prüfungsbogen wird eine Gebühr erhoben, die auf der DSV-Homepage veröffentlicht wird.
- 8.4 Ersatzausfertigungen werden von ausgabeberechtigten DSV-Vereinen oder Flottenobleuten und anerkannten Schulen erstellt und kosten ebenfalls eine Gebühr.

9. Ausnahmebestimmungen

Der Arbeitskreis VII des DSV kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu den vorliegenden Vorschriften beschließen.

Durchführungsbestimmungen für die Ausrichtung von (I)DM im Eis-, Land- und Strandsegeln

1. **Teilnahmevoraussetzung** ist die Mitgliedschaft in einem ordentlichen DSV-Mitgliedsverein. Diese ist dem Ausrichter durch Registrierung auf der DSV-Homepage (oder in anderer geeigneter Form) nachzuweisen und von diesem zu überprüfen.

Weiterhin ist ein gültiger FISLY-Pilotenschein gem. Artikel 2 der I.S.A.R.R. (1) und eine gültige Haftpflichtversicherung (2) nachzuweisen.

- 2. Meldeberechtigt für (Int.) Deutsche Meisterschaften sind:
- 2.1 Segler, die an mindestens 3 Blöcken der Ausscheidungen in der vorangegangenen Rangliste teilgenommen haben. Ausländische Segler können aus der Führung in der Rangliste keine Meldeberechtigung ableiten. Übersteigt die Zahl der qualifizierten Meldungen die Höchstteilnehmerzahl, so entscheidet die Reihenfolge in der aktuellen Ausscheidung.
- 2.2 Weiterhin Segler, die Ranglistenteilnehmer anderer anerkannter Strand-/Eissegel-Klassen/-Flotten sind,
- 2.3 bei international ausgeschriebenen Deutschen Meisterschaften ausländische Segler entsprechend einer zwischen der Klassenvereinigung/Flotte und dem durchführenden Verein abzusprechenden Anzahl.
- 2.4 Beim Eissegeln gilt Ziffer 2.1 nicht. Hier reicht eine Regattateilnahme in der laufenden oder der Vorsaison.
- 3. Zur **Gültigkeit einer (I)DM** muss mindestens folgende **Anzahl von Teilnehmern** in der aktuellen oder Vorjahresrangliste bzw. Ergebnisliste beim Eissegeln geführt, zur DM gemeldet werden und teilgenommen haben:

3.1. in Klasse 2	8	
3.2. in Klasse 3	15	
3.3. in Klasse 5	12	
3.4. in Klasse Promo	12	
3.5. in Klasse 7	10	
3.6. in Klasse 8	15	
3.7. in Klasse "Standart"	10	
3.8. in Klasse Miniyacht		15
3.9. in Eissegelklasse DN	15	
3.10. in Eissegelklasse XV	8	

- 4. Die **Höchstteilnehmerzahl** im Rahmen der R.I.R.C.-Bestimmungen legt der durchführende Verein nach den Gegebenheiten des Reviers fest und teilt dies bei der Beantragung der Meisterschaft der DSV-Geschäftsstelle mit.
- 5. Die Bezeichnung (Int.) Deutsche Meisterschaft kann vom DSV in einzelnen Klassen durch eine **Sponsorbezeichnung** oder durch die Ausrichter –nach Genehmigung durch den DSV- ersetzt werden, wobei der Hinweis auf die (Int.) Deutsche Meisterschaft als Untertitel erfolgt (z.B. XY-Cup 2010, (Int.) Deutsche Meisterschaft der Klasse X).
- 6. Auflagen und Pflichten aus **Fernseh- und Übertragungsrechteverträgen** des DSV sind vom durchführenden Verein einzuhalten.
- 7. Der durchführende DSV-Verein muss **Ausschreibung und Segelanweisung** gemäß den Regeln der FISLY bzw. beim Eissegeln gemäß den Regeln der IDNIYRA und IM-XVIYRA sowie den Regelungen dieser Ordnung und der Durchführungsbestimmungen erstellen.
- 8. Eine Meldung wird erst durch **Zahlung des Meldegeldes** gültig. Die schriftliche Meldung verpflichtet zur Zahlung des Meldegeldes. Nur bei Ablehnung der Meldung oder Absage der Veranstaltung ist das Meldegeld zurückzuzahlen.

Die Meldung kann spätestens beim Einchecken erfolgen. Mit der Meldung muss ein gültiger Versicherungsnachweis (Mindestversicherungssumme 2.000.000,- Euro bei Personen- und Sachschäden) vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, dass das Segeln mit Eisseglern bei Regatten und Trainingsfahrten in Europa einschließlich der Ostsee versichert ist. Für das Strand- und Landsegeln gilt zudem, dass der Schutz mit Ausnahme der USA weltweit für das Benutzen und Halten von Strand- und Landseglern, sowie ausdrücklich für die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme des Versicherungsnehmers bzw. des Strandseglers an nationalen und internationalen Sportwettkämpfen (Regatten) gilt. In den Versicherungsbedingungen darf dieser Schutz nicht eingeschränkt werden.

9. Termine:

- 9.1 Eine IDM im Land- und Strandsegeln ist bis Januar vom Ausrichter bei der FISLY zu melden.
- 9.2 Die **Ausschreibungen** sind mindestens vier Wochen vor Meldeschluss zu veröffentlichen. Beim Eissegeln kann von diesem Termin aufgrund der Eislage abgewichen werden.
- 9.3 Der **Meldeschluss** liegt mindestens 7 Tage vor Beginn der Meisterschaft (1. Wettfahrt). Es gilt das Datum des Eingangs der Meldung bei der Meldestelle. Der Termin des Meldeschlusses ist in Absprache mit dem jeweiligen Veranstalter dem DSV mit der Terminbekanntgabe der Meisterschaft mitzuteilen. Dies kann auch kurzfristig per Email erfolgen.

Beim Eissegeln sind auch kürzere Fristen möglich. Die Termine der (I)DM Eissegeln werden kurzfristig –je nach Eislage- vom durchführenden Verbandsverein festgelegt. Dies kann auch auf elektronischem Wege (Email, Newsletter oder Homepagemitteilung) erfolgen.

9.4 Der durchführende Verbandsverein weist dem DSV innerhalb von 14 Tagen nach Schluss der Meisterschaft die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung nach.

10. Wettfahrten:

10.1 Jede (Int.) Deutsche Meisterschaft muss mindestens sechs Wettfahrten an mindestens zwei aufeinander folgenden Wettfahrttagen vorsehen, beim Eissegeln nach den Segelanweisungen der IDNIYRA und IM-XVIYRA. 10.2 Es gelten beim Land- und Strandsegeln die Bestimmungen von Art 13 (2) der RIRC. Minderlängen sind nicht zulässig.

11. Wertung:

11.1 Zur Gültigkeit einer Meisterschaft müssen mindestens 3 Wettfahrten gesegelt werden.

Bei weniger Wettfahrten kann die Regatta nur als Ranglistenregatta gewertet werden.

- 11.2 Werden 4, 5, oder 6 Wettfahrten gesegelt, so wird das schlechteste Ergebnis jedes Teilnehmers nicht gewertet. Davon sind Strafpunkte gem. RIRC (FISLY-Rules) ausgenommen
- 11.3 Beim Eissegeln gelten bezüglich der Wertung und Anzahl der Wettfahrten die Segelanweisungen der IDNIYRA und IM-XVIYRA.
- 12. Ein **Wechsel der Yacht** kann nur in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag vom Schiedsgericht genehmigt werden (siehe RIRC). Beim Eissegeln erfolgt dies nach den Segelanweisungen der IDNIYRA und IM-XVIYRA.
- 13. Während einer Meisterschaft muss der mit der Durchführung beauftragte Verein stichprobenartig **Vermessungskontrollen** gem. dem gültigen Regelwerken (RIRC sowie Klassenvorschriften) bzw. beim Eissegeln entsprechend den gültigen Regelwerken der IDNIYRA und IM-XVIYRA vornehmen lassen.
- 14. Das **Schiedsgericht** muss aus mindestens drei Schiedsrichtern bestehen, von denen höchstens zwei dem durchführenden Verein angehören dürfen. Die Einsetzung des

Schiedsgerichtes unter namentlicher Benennung des Obmannes bedarf der Zustimmung des DSV. Beim Eissegeln wird das Schiedsgericht entsprechend den gültigen Regelwerken der IDNIYRA und IM-XVIYRA bestimmt.

15 Preise:

- 15.1 Urkunden werden vom DSV für den ersten bis sechsten Segler/Piloten bzw. Seglerin/Pilotin in den anerkannten Klassen gegeben.
- 15.2 Der siegreiche Segler/Pilot bzw. die Seglerin/Pilotin trägt den Titel:
- "(Int.) Deutscher Meister bzw. (Int.) Deutsche Meisterin der Klasse....(Jahr)"